

Satzung über Beiräte der Stadt Starnberg (Beirätesatzung)

vom 01.04.2025

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Beiräte

- (1) Bei der Stadt Starnberg werden gebildet:
 1. für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen ein Inklusionsbeirat;
 2. für die Belange von Familien ein Familienbeirat;
 3. für die Belange junger Menschen ein Jugendbeirat;
 4. für die Belange älterer Menschen ein Seniorenbeirat.
- (2) Die Beiräte sind unselbstständige Einrichtungen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 19 Bay. Gemeindeordnung - GO). Eine Pflicht zur Übernahme oder Fortführung einer Beiratstätigkeit besteht nicht. Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Stadtrat durch Satzung festlegt. Für sie gelten Pflichten aus Art. 20 GO.
- (4) Durch diese Satzung werden keine subjektiven Rechte von Beiräten, Beiratsmitgliedern oder Dritten auf Beteiligung begründet. Die Verletzung von Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere bei der Zusammensetzung oder Beteiligung der Beiräte, führt nicht zur Rechtswidrigkeit von anderen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen. Insbesondere sind die Beiräte nicht Ausschüsse im Sinne von Art. 44 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

§ 2 Aufgaben, Kompetenzen

- (1) Die Beiräte wirken nach Maßgabe dieser Satzung an der Verwaltung der Stadt mit und bringen neben besonderer Sachkunde und Erfahrung vor allem die zivilgesellschaftliche Perspektive in die Arbeit der städtischen Organe ein. Sie haben die Aufgabe, den Stadtrat und den Ersten Bürgermeister hinsichtlich der Belange zu beraten, für die sie bestellt sind. Sie können ferner im Einvernehmen mit dem Ersten Bürgermeister durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein der Bevölkerung für die spezifisch vertretenen Belange schärfen.
- (2) Die Beiräte sollen durch den Ersten Bürgermeister bei anstehenden Entscheidungen möglichst frühzeitig beteiligt werden. In laufenden Angelegenheiten kann der Erste Bürgermeister die Beiräte beteiligen. Von den Beiräten abgegebene Stellungnahmen sind dem für die Sachentscheidung zuständigen Organ so rechtzeitig bekannt zu geben, dass diese in die Entscheidungsfindung einfließen können. Die Beiräte können auch eigeninitiativ Maßnahmen anregen und Stellungnahmen abgeben, die ebenfalls dem inhaltlich zur Entscheidung berufenen Organ bekannt zu geben sind. Den Beiräten ist das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregung und Stellungnahmen in geeigneter Form zeitnah mitzuteilen.
- (1) Den Beiräten kann nach Maßgabe der Haushaltssatzung ein Budget zur Verfügung gestellt werden, über dessen konkrete Verwendung sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs frei entscheiden können. Die

haushaltsrechtlichen Regelungen sind zu beachten. Die Abwicklung, insbesondere auch die Vertretung der Stadt bei Rechtsgeschäften, erfolgt durch die Stadtverwaltung.

- (2) Beiräte sind an die Rechtsordnung, die Geschäftsordnung sowie die im Rahmen ihrer Kompetenzen getroffenen Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Ersten Bürgermeisters gebunden. Dies gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für Bürgerentscheide.

§ 3 Zusammensetzung Inklusionsbeirat

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus drei geborenen und maximal sechs berufenen Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind der Erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter und zwei Vertreter aus der Stadtverwaltung, vorzugsweise aus dem Amt 3 (Bauamt) und Sachgebiet 12 (Generationen und Sport) sowie der Beauftragte für Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen des Landkreises.
- (3) Berufenen Mitglieder sind drei bis vier Personen mit Beeinträchtigung mit Wohn- und/oder Arbeitsort in Starnberg sowie ein bis zwei Personen, die beruflich oder durch ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen befasst sind oder Angehörige dieser Personen im Sinne des Art. 20 BayVwVfG sind sowie ihren Wohn- und/oder Arbeitsort in Starnberg haben.

§ 4 Zusammensetzung Familienbeirat

- (1) Der Familienbeirat soll aus sieben Mitgliedern bestehen.
- (2) Mitglied im Familienbeirat kann werden, wer
 1. in einer Familie lebt,
 2. mindestens 16 Jahre alt ist
 3. und seit mindestens zwei Monaten seinen Wohnsitz in Starnberg hat.

§ 5 Zusammensetzung Jugendbeirat

- (1) Der Jugendbeirat soll aus neun Mitgliedern bestehen.
- (2) Wählbar ist, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt ist und
 2. entweder seit mindestens zwei Monaten seinen Wohnsitz in Starnberg hat, eine ortsansässige Schule besucht oder seinen Arbeitsplatz bzw. Lehrstelle in Starnberg hat.

§ 6 Zusammensetzung Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat soll aus sieben Mitgliedern bestehen.
- (2) Wählbar ist, wer
 1. am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und
 2. seit mindestens zwei Monaten seinen Wohnsitz in Starnberg hat.

§ 7 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode des Jugendbeirats dauert zwei Jahre, die der übrigen Beiräte vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach der Beendigung der vorherigen Amtsperiode.

- (2) Können bis zum Beginn einer neuen Amtsperiode nicht mindestens zwei Drittel der Sitze eines Beirates besetzt werden, wird das Wahl- oder Berufungsverfahren eingestellt. Der Beginn der Amtsperiode wird um ein Jahr oder durch Beschluss des Stadtrats auf einen anderen Zeitpunkt verschoben, das Wahl- oder Berufungsverfahren beginnt rechtzeitig erneut.
- (3) Sinkt im Laufe der Amtsperiode eines Beirates die Zahl der Mitglieder dauerhaft unter die Hälfte der Soll-Mitgliedzahl oder kommt in drei Wahlversuchen keine Einigung auf eine vorsitzende Person zustande, ist die Amtsperiode des Beirats vorzeitig zu beenden. Das Ende der Amtsperiode stellt der Stadtrat fest. In diesem Fall bestimmt der Stadtrat den Beginn der neuen Amtsperiode.

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Jugend- und Seniorenbeirats werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Das Verfahren findet gemäß § 9 bzw. § 10 statt.
- (2) Die Mitglieder des Inklusions- und Familienbeirats werden berufen. Die Auswahl findet gem. § 11 statt.

§ 9 Wahlverfahren Seniorenbeirat

- (1) Die Abstimmung findet durch Briefwahl statt. Jeder Wähler hat die gleiche Anzahl an Stimmen wie es Sitze im Beirat gibt. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Wahlberechtigt sind alle in § 6 Abs. 2 genannten Personen.
- (2) Es wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgerufen. Zwischen dem Termin zur Abgabe und dem Aufruf müssen mindestens vier Wochen liegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden zusammen mit dem Wahltermin und den Informationen zum Wahlverfahren öffentlich bekannt gemacht. Die Wahl findet frühestens vier Wochen nach dieser Bekanntmachung statt.
- (3) Wahlvorschläge kann jeder wahlberechtigte Mitbürger schriftlich einreichen, wenn für seinen Vorschlag Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten vorliegen. Auf Unterstützungsunterschriften wird bei Kandidaten verzichtet, die dem amtierenden Seniorenbeirat angehören und sich der Wiederwahl stellen. Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen sich zur Wahl bereit erklären. Die Wahlvorschläge müssen die erforderliche Kenntnisnahme der datenschutzrelevanten Hinweise sowie die Einwilligung zur Datenverarbeitung enthalten.
- (4) Die Stadtverwaltung prüft, ob die Wahlvorschläge die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu vergebene Wahlstelle Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes tritt die Person mit der nächst höchsten Stimmenzahl an seine Stelle.
- (6) Die Stadtverwaltung ist für die Durchführung und Organisation der Wahl verantwortlich. Die Feststellung der Wahl trifft der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss (Wahlleiter, stellvertretender Wahlleiter sowie mindestens drei Beisitzer) setzt sich aus Mitgliedern der Stadtverwaltung zusammen.
- (7) Im Übrigen kann der Stadtrat die Unwirksamkeit der Wahl von Bürgern feststellen, deren Wahlrecht oder Wählbarkeit nach Art. 2 und 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes ausgeschlossen ist oder ruht.
- (8) Gehen bis zum Ablauf des Termins zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Abs.2) weniger als acht Wahlvorschläge ein, kann der Stadtrat in einer der beiden nächsten Sitzungen alle vorgeschlagenen Bürger gemeinsam in den Seniorenbeirat berufen. Eine Wahl ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- (9) Der Stadtrat bestätigt den Wahlausgang in einer der beiden darauffolgenden Sitzungen

§ 10 Wahlverfahren Jugendbeirat

- (1) Die Abstimmung findet in den Räumen des Jugendtreff Nepomuk oder über digitale Programme, welche für alle Jugendlichen aus Starnberg zugänglich sind, statt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen mit Wohnsitz in der Stadt Starnberg im Alter vom vollendeten 12. Bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (3) Jeder Wähler hat die gleiche Anzahl an Stimmen wie es Sitze im Beirat gibt. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden.
- (4) Der Jugendreferent der Stadt hat das Amt des Wahlvorstands inne. Seine Aufgabe ist es, die Wahl unverzüglich einzuleiten, durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Zur Unterstützung kann er Wahlhelfer heranziehen.
- (5) Es wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgerufen. Zwischen dem Termin zur Abgabe und dem Aufruf müssen mindestens vier Wochen liegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden zusammen mit dem Wahltermin und den Informationen zum Wahlverfahren öffentlich bekannt gemacht. Die Wahl findet frühestens vier Wochen nach dieser Bekanntmachung statt. Der Wahltermin soll mindestens 6 Monate vor Ende der Amtszeit vom Jugendtreff Nepomuk und dem Jugendreferenten der Stadt festgelegt werden.
- (6) Wahlvorschläge können alle unter Abs. 2 genannten Personen schriftlich mit Namen und Kontaktdaten der Kandidaten abgeben. Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen sich zur Wahl bereit erklären. Die Wahlvorschläge müssen die erforderliche Kenntnisnahme der datenschutzrelevanten Hinweise sowie die Einwilligung zur Datenverarbeitung enthalten.
- (7) Für die Vorbereitung, Durchführung und öffentliche Bekanntgabe der Wahl ist der aktive Jugendbeirat mit Unterstützung des Jugendtreff Nepomuk und des Jugendreferenten zuständig.
- (8) Gehen bis zum Ablauf des Termins zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Abs. 4) weniger als zehn Wahlvorschläge ein, kann der Stadtrat in einer der beiden nächsten Sitzungen alle vorgeschlagenen Jugendlichen gemeinsam in den Jugendbeirat berufen. Eine Wahl ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- (9) Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu vergebene Wahlstelle Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes tritt die Person mit der nächst höchsten Stimmenzahl an seine Stelle.
- (10) Die Auszählung der Stimmzettel finden nach Beendigung der Wahlhandlung im Jugendtreff Nepomuk statt und ist öffentlich. Das Ergebnis wird vor Ort öffentlich bekanntgegeben.
- (11) Der Stadtrat bestätigt den Wahlausgang in einer der beiden darauffolgenden Sitzungen.

§ 11 Berufungsverfahren

- (1) Der Erste Bürgermeister schreibt spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode die Neuberufung eines Beirates in geeigneter Weise öffentlich aus und gibt bekannt, welche Voraussetzungen zur Berufung erfüllt sein müssen und binnen welcher Ausschlussfrist und in welcher Form Bewerbungen und Wahlvorschläge einzugehen haben. Die Frist muss mindestens einen Monat betragen. Bewerbungen und Wahlvorschläge sollen die Motivation und Eignung zur Mitarbeit erkennen lassen. Sie müssen die erforderliche Kenntnisnahme der datenschutzrelevanten Hinweise sowie die Einwilligung zur Datenverarbeitung enthalten.
- (2) Bewerbungen und Vorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie in der durch die Ausschreibung festgelegten Form innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Eine Wiedereinsetzung

findet nicht statt. Bei Formmängeln kann Nachbesserung innerhalb einer Woche nach Aufforderung zugelassen werden; geringfügige Mängel sind als unschädlich anzusehen.

- (3) Der Erste Bürgermeister prüft nach Ablauf der Bewerbungsfrist, ob die Bewerbung bzw. Vorschläge die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllen. Er legt dem Stadtrat nach Anhörung der zuständigen Referenten die Liste der zulässigen und unzulässigen Bewerbungen bzw. Vorschläge zur Entscheidung vor, dabei kann er Empfehlungen aussprechen. Die Auswahlentscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Abstimmung. Die Sitzungsleitung schlägt ein geeignetes Abstimmungsverfahren vor. Soweit erforderlich, ist bei Aussprache über die Bewerbungen die Öffentlichkeit auszuschließen. Eine Vorberatung in Ausschüssen findet nicht statt.
- (4) Bei der Auswahl der Mitglieder ist die persönliche Eignung, aber auch eine für den vorgesehenen Zweck förderliche, insbesondere die Vielfalt von Lebenslagen und Perspektiven abbildende Zusammensetzung des Beirats entscheiden. Es ist ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.
- (5) Für jeden Beirat ist nach Abschluss der Mitgliederauswahl aus der verbleibenden Liste Vorschläge und Bewerbungen eine einheitliche Liste der nachrückenden Personen aufzustellen. Dabei ist die Reihenfolge der nachrückenden Personen festzulegen. Es können so viele nachrückende Personen ausgewählt werden, wie der Beirat Mitglieder hat.
- (6) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt die in der Liste der nachrückenden Personen als nächstes anstehende Person nach. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Lehnt eine zum Nachrücken anstehende Person ab, wird sie von der Liste gestrichen. Die Berufung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister und ist im Stadtrat bekannt zu geben.
- (7) Ist die Liste der nachrückenden Personen erschöpft oder gibt es geeignetere Kandidaten, kann der Erste Bürgermeister auch unabhängig von Vorschlägen nach Anhörung des zuständigen Referenten jede geeignete und zur Mitwirkung bereite Person als Beiratsmitglied berufen, die die allgemeinen Voraussetzungen für eine Berufung erfüllt.
- (8) Mitglieder des Stadtrates und hauptamtlich Mitarbeitende Stadtverwaltung dürfen nicht als Beiratsmitglieder berufen werden.

§ 12 Berufung und Abberufung der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat beginnt mit der schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt zu erklärenden Annahme der Wahl bzw. Berufung, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode, für die die Berufung erfolgt. Erklärt die berufene Person nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Benachrichtigung schriftlich oder in elektronischer Form die Annahme der Berufung, gilt die Berufung als abgelehnt. Es gelten dann die Vorschriften über das Nachrücken
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Amtsperiode des Beirats oder durch Abberufung.
- (3) Ein Mitglied ist abzuberufen,
 1. wenn das Mitglied gegenüber der Stadt erklärt, das Amt niederlegen zu wollen, mit Wirkung vom Tag des Zugangs der Abberufungsmitteilung, falls das Mitglied keinen späteren Termin bestimmt;
 2. bei Verlust der allgemeinen Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung mit Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen sind;
 3. aus wichtigem Grund (Art. 20 Abs. 2 GO) mit Wirkung vom Tag des Zugangs der Abberufungsmitteilung.

- (4) Die Abberufung spricht der Erste Bürgermeister aus. Sie ist im Stadtrat bekanntzugeben.

§ 13 Konstituierung

- (1) Zur jeweils ersten Sitzung einer Amtsperiode lädt der Erste Bürgermeister mit angemessener Frist ein. Dieser oder eine von ihm beauftragte Person leitet die konstituierende Sitzung bis zum Abschluss der nach Abs. 2 erforderlichen Entscheidungen.
- (2) Die Beiräte wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Eine Neuwahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden in der laufenden Amtsperiode ist möglich, soweit die Funktion vakant wird oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirats dies beschließt. Die Neuwahl einer vorsitzenden Person wird durch den Ersten Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person geleitet.

§ 14 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den jeweiligen Beirat nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen der Beiräte sind grundsätzlich nichtöffentlich. Soweit Angelegenheiten im öffentlichen Interesse beraten werden, kann der Vorsitzende auch zur öffentlichen Sitzung laden.
- (3) Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die betreffenden Referenten und Referentinnen des Stadtrates sowie das Bürgermeisterbüro und das SG12 (Generationen und Sport) erhalten von jeder Ladung eine Kopie.
- (4) Die Beiräte sind nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenden Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse und Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Niederschriften sind von dem oder der Vorsitzenden und vom schriftführenden Mitglied zu unterzeichnen. Die Mitglieder und die Stadtverwaltung (SG 12 Generationen und Sport) erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- (6) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie dies, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über den Inklusionsbeirat vom 26.02.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2023, die Satzung über den Jugendbeirat vom 23.02.2022 sowie die Satzung über den Seniorenbeirat vom 01.11.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2020, außer Kraft.
- (3) Die Amtsperioden der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Beiräte werden fortgeführt und zwar für den Inklusionsbeirat bis zum 30.09.2026 und für den Jugendbeirat bis zum 30.04.2026.

- (4) Die erste Amtsperiode des Familienbeirats sowie des neu gewählten Seniorenbeirats beginnt jeweils am 01.07.2025.

Starnberg, den 01.04.2025

Stadt Starnberg

Patrick Janik

Erster Bürgermeister